

Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2021

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2020 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2020 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2021 finden Sie hier nachfolgend.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 9. Juni 2021 um 10.00 Uhr
Gasstr. 18, 22761 Hamburg**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2020. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Lebenslauf von Katja Both

Name Katja Gabriela Both

Ausgeübter Beruf Kaufmännische Angestellte bei
EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG

Wohnort Hamburg

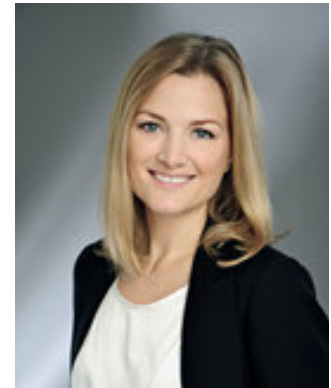
Geburtsjahr 1985

Nationalität Deutsch

Erstbestellung 2015

Aktuelle Bestellung bis 2021

Ausschüsse Prüfungsausschuss



Ausbildung & Qualifikation

2005 Abitur

09/2005 - 06/2006 Fine Art, Graphics and Illustrations, Photography
Cambridge School of Visual and Performing Arts, GB

03/2007 - 03/2010 Studium der Angewandten Medienwirtschaft, Schwerpunkt PR und
Kommunikationsmanagement
Hochschule Mittweida, Mittweida

09/2011 - 09/2012 Int. Master in Management, Schwerpunkt Marketing & Entrepreneurship
EADA Business School, Barcelona, Spanien

Beruflicher Werdegang

2006 - 2011 Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen im Bereich Marketing in
Hamburg, Düsseldorf, Mailand (Italien) und Berlin

02/2013 - 10/2013 Marketingmanagerin (Marketing-Sales, Kommunikation, PR)
yourPainting GmbH / InstaStock GmbH, Berlin

10/2013 - 06/2014 Event Managerin (Marketing-Kommunikation, PR)
www.keckprojekts.com, Berlin

seit 09/2014 Kaufmännische Angestellte im Bereich Online Marketing / Kommunikation
EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats und des
Prüfungsausschusses

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Contship Italia S.p.A., Mailand, Italien, Mitglied des Board of Directors

Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

Keine

Lebenslauf von Christian Kleinfeldt

Name	Christian Kleinfeldt
Ausgeübter Beruf	Finanzdirektor (CFO) der Jahr Holding GmbH
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1967
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	3/2021
Aktuelle Bestellung	bis 6/2021
Ausschüsse	Prüfungsausschuss (Vorsitzender)



Ausbildung & Qualifikation

1987-1989	Abitur und Zivildienst in Lübeck
1989-1994	Studium der Betriebswirtschaft in Göttingen mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann

Beruflicher Werdegang

1994-1996	Controller bei der Urbana Systemtechnik AG & Co. KG, Hamburg
1996-1998	Controller bei der Rothmans Cigaretten GmbH, Hamburg
seit 04/1998	Finanzdirektor (CFO) der Jahr Holding GmbH (Jahr-Gruppe - Family Office), Hamburg

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrats

Sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

- Mitglied im Bilanzausschuss der Gruner + Jahr AG & Co. KG von 2005-2014
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern, HGB und IFRS-Bilanzierung
- Mitglied in Beiräten von geschlossenen Investmentfonds
- Techniken der Unternehmensbewertung
- M&A Aktivitäten und deren vertraglichen Ausgestaltungen im Unternehmens- und Immobilienbereich
- Bankfinanzierungen im Unternehmens- und Immobilienbereich
- Berufsbegleitende Fortbildungen: Harvard Business School in Boston, Junior Management Programm in St. Gallen

SATZUNG

**Fassung Mai 2019 mit markierten Änderungen gemäß
den Vorschlägen zu TOP 9 „Satzungsänderungen“
der Einladung zur Hauptversammlung am 9. Juni 2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die unter der Firma

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH mit Sitz in Hamburg.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn mehrere vorhanden sind.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
5. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Hauptversammlung hat der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung zugestimmt (§ 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit a) WpHG).

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalverhältnisse

§ 5

1. a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 13.468.494,00.

Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 - der Namensaktie Nr. 00001.

- b) Die stimmberechtigte Vorzugsaktie – Namensaktie Nr. 00001 – über Euro 520,00 ist ausgestattet mit einer Vorzugsdividende von 15 % (inkl. Körperschaftsteueranrechnungsguthaben) des verbleibenden Jahresüberschusses gemäß interner Bilanz § 16 Abs. 1, die der Dividende aus anderen Aktiengattungen vorgeht.
- c) Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind mit einem Vorzugsgewinnanteil von 5 % ihres Nennbetrages gegenüber den Inhaberstammaktien ausgestattet. Aus einem nach Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaberstammaktien einen Gewinnanteil von bis zu 5 % ihres Nennbetrages, der Rest wird an die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt, sofern die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließt.
- d) Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsgewinnanteile der Vorzugsaktien nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktien. In diesem Fall gehen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der stimmberechtigten Vorzugsaktie - Namensaktie Nr. 00001 - vor.
2. a) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,

leistet eine gebundene Kapitaleinlage, die jederzeit auf 20 % des jeweiligen Grundkapitals erhöht werden kann.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann statt oder neben der gebundenen Einlage auch Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben bzw. die bereits erbrachte Einlage ganz oder teilweise in Vorzugsaktien der Gesellschaft umtauschen.
 - c) Soweit die Einlage der persönlich haftenden Gesellschafterin und die von ihr gehaltenen Aktien 10 % des Grundkapitals oder - im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals - des Erhöhungsbetrages übersteigen, sind diese um den Prozentsatz zu erhöhen, der anlässlich der letzten Aufstockung des Grundkapitals von den Aktionären unter Ausübung ihres Bezugsrechtes als Agio zu zahlen war. Mit diesem Zusatzbetrag nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin am Gewinn oder Verlust nicht teil, der Zusatzbetrag, bzw. das Agio sind bei der Bemessungsgrenze von 20 % nicht zu berücksichtigen.
- 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine von den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
 - 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
 - 5. § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

- 1. Die Gründung der Gesellschaft und die Einbringung der Konzession erfolgte durch Herrn Kurt Eckelmann.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
- 3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4. a) Scheidet der einzige oder letzte persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu wählen hat.

- b) Kommt bei der Wahl eine Einigung nicht zustande, so ist die Gesellschaft umzuwandeln und als Aktiengesellschaft fortzuführen, wenn nicht von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit die Liquidation beschlossen wird.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:
- a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
 - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.

§ 7

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Geschäftliche Tätigkeiten außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung.
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und neuen Betrieben und Teilbetrieben.
 - c) Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Betriebspachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnliche Geschäfte. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei Änderung der Beteiligungen und Verträge.
 - d) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung von Gehältern, sofern ein Jahresgehalt von mehr als dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung gewährt wird und Abschluss entsprechender Anstellungsverträge.
 - e) Versorgungszusagen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Waisenrente) an Mitarbeiter, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder sonstige Personen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine Plan-/Erfolgsrechnung sowie einen Jahres-Investitions- und Finanzierungsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und in 1/4jährlichen Abständen über dessen Durchführung zu berichten.

Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 8

Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.

§ 9

~~Die Bezüge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Sie werden den Geschäftsführern von der EUROKAI GmbH & Co. KGaA unmittelbar gewährt und gezahlt. Im Übrigen erstattet die EUROKAI GmbH & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.~~

Vorschlag Neufassung:

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.

§ 10

1. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
2. Sein Anteil an stillen Reserven und Ertragswert bestimmt sich nach seinem Anteil am Gewinn gem. § 16 der Satzung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens ab mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zum Schluss des Kalenderjahres zahlbar.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

2. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Die Amtsdauer endet am Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
3. Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Zeit von einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall von Wahlen das Los.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. ~~Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.~~

Vorschlag Neufassung:

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel einberufen; § 110 AktG bleibt unberührt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum

Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 13

1. Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro 15.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 2.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.
2. Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin einlädt.
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Aktionäre mit Inhaberaktien müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. ~~Dazu genügt ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut.~~

Vorschlag Neufassung:

Der Nachweis hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in Textform auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) der Satzung stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.
7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Fristen.

Vorschlag Ergänzung:

(8) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund großer Entfernung des Dienst- oder Wohnsitzes vom Versammlungsort oder aus gesundheitlichen Gründen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht

des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

VI. Ermittlung und Verwendung des Geschäftsergebnisses

§ 16

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Jahresabschluss zwei Bilanzen aufzustellen.

1. Die interne Bilanz

- a) Für die Verteilung des Gewinns zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommandit-Aktionären ist zunächst eine interne Bilanz aufzustellen, in der die Vergütungen gemäß § 9 der Satzung und die Zinsen für etwa vorhandene Separatkonten der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand angesetzt werden.

Die Verzinsung erfolgt mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a.

- b) Rückstellungen haben zu erfolgen, soweit sie das Gesetz vorschreibt und soweit sie steuerlich zulässig und zweckmäßig sind.
- c) Ein danach verbleibender Gewinn wird nach dem Verhältnis der gebundenen Kapitaleinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Aktienkapital aufgeteilt.

2. Die externe Bilanz

- a) In dem aktienrechtlich vorgeschriebenen (externen) Jahresabschluss ist der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin als Verbindlichkeit auszuweisen.
- b) Hinsichtlich der Rücklagendotierung gelten die Regelungen des Aktiengesetzes.

VII. Liquidation

§ 17

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß Ziffer 2 und 3 verteilt.
2. Übertrifft das verbleibende Vermögen den Gesamtbetrag des Grundkapitals und des gebundenen Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, so erhalten die Gesellschafter zunächst die ihnen zustehenden Kapitalanteile. Das übersteigende Vermögen wird nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung verteilt.
3. Erreicht der Liquidationserlös nicht den Gesamtbetrag von Grundkapital und gebundenem Kapital, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nennwerte.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Bei Auseinandersetzungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Kommanditaktionären andererseits ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsausschuss anzurufen, der sich aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von dem Präses der Handelskammer Hamburg zu bestimmen ist, zusammensetzt.

§ 19

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, ermächtigt.

SATZUNG

**Entwurf Neufassung Juni 2021 gemäß
den Vorschlägen zu TOP 9 „Satzungsänderungen“
der Einladung zur Hauptversammlung am 9. Juni 2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die unter der Firma

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH mit Sitz in Hamburg.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn mehrere vorhanden sind.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
5. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Hauptversammlung hat der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung zugestimmt (§ 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit a) WpHG).

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalverhältnisse

§ 5

1. a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 13.468.494,00.

Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 - der Namensaktie Nr. 00001.

- b) Die stimmberechtigte Vorzugsaktie – Namensaktie Nr. 00001 – über Euro 520,00 ist ausgestattet mit einer Vorzugsdividende von 15 % (inkl. Körperschaftsteueranrechnungsguthaben) des verbleibenden Jahresüberschusses gemäß interner Bilanz § 16 Abs. 1, die der Dividende aus anderen Aktiengattungen vorgeht.
- c) Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind mit einem Vorzugsgewinnanteil von 5 % ihres Nennbetrages gegenüber den Inhaberstammaktien ausgestattet. Aus einem nach Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaberstammaktien einen Gewinnanteil von bis zu 5 % ihres Nennbetrages, der Rest wird an die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt, sofern die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließt.
- d) Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsgewinnanteile der Vorzugsaktien nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktien. In diesem Fall gehen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der stimmberechtigten Vorzugsaktie - Namensaktie Nr. 00001 - vor.
2. a) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,

leistet eine gebundene Kapitaleinlage, die jederzeit auf 20 % des jeweiligen Grundkapitals erhöht werden kann.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann statt oder neben der gebundenen Einlage auch Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben bzw. die bereits erbrachte Einlage ganz oder teilweise in Vorzugsaktien der Gesellschaft umtauschen.
 - c) Soweit die Einlage der persönlich haftenden Gesellschafterin und die von ihr gehaltenen Aktien 10 % des Grundkapitals oder - im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals - des Erhöhungsbetrages übersteigen, sind diese um den Prozentsatz zu erhöhen, der anlässlich der letzten Aufstockung des Grundkapitals von den Aktionären unter Ausübung ihres Bezugsrechtes als Agio zu zahlen war. Mit diesem Zusatzbetrag nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin am Gewinn oder Verlust nicht teil, der Zusatzbetrag, bzw. das Agio sind bei der Bemessungsgrenze von 20 % nicht zu berücksichtigen.
- 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine von den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
 - 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
 - 5. § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

- 1. Die Gründung der Gesellschaft und die Einbringung der Konzession erfolgte durch Herrn Kurt Eckelmann.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
- 3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4. a) Scheidet der einzige oder letzte persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu wählen hat.

- b) Kommt bei der Wahl eine Einigung nicht zustande, so ist die Gesellschaft umzuwandeln und als Aktiengesellschaft fortzuführen, wenn nicht von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit die Liquidation beschlossen wird.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:
- a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
 - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.

§ 7

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Geschäftliche Tätigkeiten außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung.
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und neuen Betrieben und Teilbetrieben.
 - c) Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Betriebspachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnliche Geschäfte. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei Änderung der Beteiligungen und Verträge.
 - d) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung von Gehältern, sofern ein Jahresgehalt von mehr als dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung gewährt wird und Abschluss entsprechender Anstellungsverträge.
 - e) Versorgungszusagen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Waisenrente) an Mitarbeiter, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder sonstige Personen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine Plan-/Erfolgsrechnung sowie einen Jahres-Investitions- und Finanzierungsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und in 1/4jährlichen Abständen über dessen Durchführung zu berichten.

Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 8

Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.

§ 9

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.

§ 10

1. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
2. Sein Anteil an stillen Reserven und Ertragswert bestimmt sich nach seinem Anteil am Gewinn gem. § 16 der Satzung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens ab mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zum Schluss des Kalenderjahres zahlbar.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Die Amtsdauer endet am Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
3. Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Zeit von einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall von Wahlen das Los.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel einberufen; § 110 AktG bleibt unberührt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 13

1. Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro 15.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 2.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.

2. Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin einlädt.
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Aktionäre mit Inhaberaktien müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Der Nachweis hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in Textform auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält. Die

Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) der Satzung stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.
7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Fristen.
8. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund großer Entfernung des Dienst- oder Wohnsitzes vom Versammlungsort oder aus gesundheitlichen Gründen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

VI. Ermittlung und Verwendung des Geschäftsergebnisses

§ 16

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Jahresabschluss zwei Bilanzen aufzustellen.

1. Die interne Bilanz
 - a) Für die Verteilung des Gewinns zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommandit-Aktionären ist zunächst eine interne Bilanz aufzustellen, in der die Vergütungen gemäß § 9 der Satzung und die Zinsen für etwa vorhandene Separatkonten der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand angesetzt werden.

Die Verzinsung erfolgt mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a.

- b) Rückstellungen haben zu erfolgen, soweit sie das Gesetz vorschreibt und soweit sie steuerlich zulässig und zweckmäßig sind.
 - c) Ein danach verbleibender Gewinn wird nach dem Verhältnis der gebundenen Kapitaleinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Aktienkapital aufgeteilt.
2. Die externe Bilanz
- a) In dem aktienrechtlich vorgeschriebenen (externen) Jahresabschluss ist der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin als Verbindlichkeit auszuweisen.
 - b) Hinsichtlich der Rücklagendotierung gelten die Regelungen des Aktiengesetzes.

VII. Liquidation

§ 17

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß Ziffer 2 und 3 verteilt.
2. Übertrifft das verbleibende Vermögen den Gesamtbetrag des Grundkapitals und des gebundenen Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, so erhalten die Gesellschafter zunächst die ihnen zustehenden Kapitalanteile. Das übersteigende Vermögen wird nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung verteilt.
3. Erreicht der Liquidationserlös nicht den Gesamtbetrag von Grundkapital und gebundenem Kapital, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nennwerte.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Bei Auseinandersetzungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Kommanditaktionären andererseits ist vor Beschreitung des

ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsausschuss anzurufen, der sich aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von dem Präses der Handelskammer Hamburg zu bestimmen ist, zusammensetzt.

§ 19

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, ermächtigt.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 9. Juni 2021 um 10.00 Uhr
Gasstr. 18, 22761 Hamburg**

Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von EUR 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je EUR 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,

Sitz Hamburg,

**durchgeführt als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre
und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreterinnen der
Gesellschaft)**

am Mittwoch, den 9. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Gasstr. 18, 22761 Hamburg

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

**nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 sowie nach
118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und § 129 Abs. 5 Aktiengesetz
(AktG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG sowie gemäß dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Verbindung mit den am 28. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (nachfolgend **COVID-19-Gesetz**).

Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren und ergänzenden Erläuterung.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **9. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu senden:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 122 AktG

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.“

§ 121 Abs. 7 AktG

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind

nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“

§ 70 AktG

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Die Satzung der Gesellschaft macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG, das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital zu knüpfen.

Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 3 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **25. Mai 2021, 24:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter der Adresse

EUROKAI GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären mit etwaiger Begründung werden einschließlich einer etwaigen Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärserschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die an die o.g. genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen, enthalten § 126 Abs. 2 AktG (für Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie § 127 AktG (für Wahlvorschläge).

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

§ 126 AktG

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.“

§ 127 AktG

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Abs. 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1

zu erfüllen.“

§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.“

§ 125 AktG

„(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“

§ 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz

„(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.“

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 Covid-19-Gesetz

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Die Geschäftsführung und damit die persönlich haftende Gesellschafterin kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat die persönlich haftende Gesellschafterin der EUOKAI GmbH & Co. KGaA mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Wie die Fragen beantwortet werden, entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin der EUOKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben danach die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Etwaige Fragen sind bis spätestens zum **8. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ)**, über das unter der Internetseite <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugängliche HV-Portal einzureichen. Eine Einreichung von Fragen auf einem anderen Übermittlungsweg ist nicht möglich.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr eingereicht werden. Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Die persönlich haftende Gesellschafterin behält sich vor, häufig gestellte Fragen (FAQs) vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 131 AktG

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterung hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der

Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.“

§ 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz

Siehe den bereits vorstehend unter den Hinweisen zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgedruckten Gesetzestext.

Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2021 der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: EKH202106oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005706501
2. ISIN	DE0005706527
4. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	9. Juni 2021
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung i.S.d. AktG: Gasstr. 18 22761 Hamburg
	URL zum passwortgeschützten virtuellen Veranstaltungsort: https://hv-eurokai.link-apps.de/imeet
5. Aufzeichnungsdatum	19. Mai 2021
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210518
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Abstimmung durch Briefwahl, durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen Dritten; Verfolgung im HV-Portal	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Briefwahl; Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter; Vollmacht an Dritte; Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VI, PX, EV
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 02. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210602; 22:00 Uhr (UTC)

3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Stimmrechtsausübung durch Briefwahl; Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schriftlich bzw. in Textform per Post oder E-Mail erfolgt: 8. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit), Eingang maßgeblich - die elektronisch über das HV-Portal erfolgt: über den 8. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) hinaus bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung <p>Bevollmächtigung eines Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schriftlich bzw. in Textform per Post erfolgt: 8. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit), Eingang maßgeblich - die per E-Mail erfolgt: über den 8. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) hinaus bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung <p>Die Stimmrechtsausübung durch einen bevollmächtigten Dritten kann durch Briefwahl oder (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgen. Dafür gelten die o.g. Fristen.</p> <p>Die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ist am 9. Juni 2021 ab 10:00 Uhr (MESZ) (entspricht 08:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) bis zum Ende der Hauptversammlung möglich.</p>
--	--

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2020
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2020
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6a	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat - Frau Katja Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6b	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat - Herr Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2021 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9a	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 9 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9b	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 12 Absatz 4 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9c	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9d	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9d
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Ergänzung § 14 der Satzung um Absatz 8
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210509, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Gegenanträgen zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einreichung von Fragen	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einreichung von Fragen
2. Anwendbare Emittentenfrist	08. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210608, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 9. Juni 2021 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609, ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Verfolgung der Hauptversammlung live in Bild und Ton über des passwortgeschützte HV-Portal im Internet	
1. Gegenstand der Frist	Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Juni 2021, ab 10:00 Uhr (MESZ) bis zum Ende der Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609, ab 08:00 (UTC)

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2021 der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: EKH202106oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
3. ISIN	DE0005706535
4. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	9. Juni 2021
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung i.S.d. AktG: Gasstr. 18 22761 Hamburg
	URL zum passwortgeschützten virtuellen Veranstaltungsort: https://hv-eurokai.link-apps.de/imeet
5. Aufzeichnungsdatum	19. Mai 2021
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210518
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Verfolgung im HV-Portal	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ohne Stimmrecht
	Vollmacht an Dritte zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ohne Stimmrecht
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VI, PX (jeweils ohne Stimmrecht)
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 02. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210602; 22:00 Uhr (UTC)

3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Vorzugsaktionäre haben kein Stimmrecht.</p> <p>Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ohne Stimmrecht kann durch vorherige Übermittlung des Nachweises per Post bis spätestens 8. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit) erfolgen oder elektronisch per E-Mail bis zum Beginn der Abstimmungen. Der Eingang ist maßgeblich.</p> <p>Die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ist am 9. Juni 2021 ab 10:00 Uhr (MESZ) (entspricht 08:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit) bis zum Ende der Hauptversammlung möglich.</p>
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2020
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2020
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6a	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat - Frau Katja Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6b	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat - Herr Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2021 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9a	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 9 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9b	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 12 Absatz 4 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9c	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Neufassung § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9d	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9d
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Satzungsänderungen - Ergänzung § 14 der Satzung um Absatz 8
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210509, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Gegenanträgen zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einreichung von Fragen	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einreichung von Fragen
2. Anwendbare Emittentenfrist	08. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210608, 22:00 Uhr (UTC)

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 9. Juni 2021 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609, ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Verfolgung der Hauptversammlung live in Bild und Ton über des passwortgeschützte HV-Portal im Internet	
1. Gegenstand der Frist	Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Juni 2021, ab 10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210609, ab 08:00 (UTC)